

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Staatssekretärin Eva Feußner
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 13.02.2019

**Endlich Tarifvertragsänderung vom 01.01.18 gesetzeskonform in der
SchifT-VO abbilden; Unser Gespräch vom 05.02.19**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

gestatten Sie, dass ich mich – zuvor abgestimmt mit Herrn Dr. Lührs und Herrn Rether – nochmals in Auswertung unseres Gespräches vom 05.02.19 an Sie wende, um eine zügige und gesetzeskonforme Anpassung der SchifT-VO (hier des § 9 Abs. 3 Nr. 2 + 3 alt bzw. des § 10 Abs. 3 Nr. 2 + 3 neu) an die bereits zum 01.01.18 in Kraft getretene Neufassung des Tarifvertrages der Länder (TVL), die u.a. die Einführung einer Erfahrungsstufe 6 für die Vergütungsgruppen 9 bis 15 zur Folge hatte, einzufordern.

Bevor ich diese (auch schon mündlich vorgetragene) Forderung näher erläutere, möchte ich mich jedoch zunächst auch im Namen von Herrn Dr. Lührs und Herrn Rether gern nochmals bei Ihnen und den weiteren Vertreter*innen Ihres Hauses für das sehr offene Gespräch von letzter Woche bedanken. Wir würden diesen wichtigen Austausch auch in der Zukunft gern weiterhin mit Ihrem Haus fortsetzen.

Dennoch können wir den uns im Laufe des Gespräches offenbarten Planungen Ihres Hauses nicht zustimmen, wonach die neue SchifT-VO nunmehr ohne die eigentlich schon seit dem 01.01.18 fällige Anpassung der für die Berechnung der jeweiligen Personalkostenzuschüsse zu berücksichtigenden Erfahrungsstufen veröffentlicht werden soll. Ihr Haus selbst hat

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

nämlich einen **Vertrauenstatbestand** geschaffen, als es den anzuhörenden Organisationen (u.a. dem VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen) per Mail am 05.11.18 mitteilte, dass **nach einer vorgenommenen Überprüfung** der an den staatlichen Schulen vorherrschenden Lehrer-Erfahrungsstufen der Entwurf der SchifT-VO so zu erweitern war, dass **rückwirkend zum 01.01.18** bei der Berechnung des Personalkostenzuschusses für alle Lehrkräfte die Entwicklungsstufe 5 (statt wie bislang die Stufe 4) herangezogen werden sollte. Dies war im abgelaufenen Anhörungsverfahren zur SchifT-VO auch eine zentrale Forderung des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen. Umso stärker sind wir deshalb enttäuscht, dass Ihr Haus nun offenbar vom eigenen Entwurf Abstand nehmen will und verschiedene „Szenarien“ entwickelt hat, die nachfolgend noch mit dem Finanzministerium abgestimmt werden sollen, obwohl es **klare landesverfassungs- und schulrechtliche Vorgaben** hierzu gibt, **die diesen „Spielraum“ gar nicht zulassen.**

Ferner können wir nicht nachvollziehen, dass Ihr Haus bei diesen Betrachtungen nunmehr offenbar die vom Land inzwischen verbeamteten Lehrkräfte mit berücksichtigen will (was eindeutig gegen die Vorgabe des § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA verstößt, laut der nur angestellte Lehrkräfte hierbei heranzuziehen sind, was auch durch das 14. Schulgesetzänderungsgesetz nicht in Frage gestellt wurde). Dies wäre zudem ein **Systembruch**, weil bei der Finanzhilfeberechnung die aktuellen und künftigen Versorgungsleistungen dieser verbeamteten Lehrkräfte völlig unberücksichtigt bleiben würden.

Ebenso wenig leuchtet uns ein, warum Ihr Haus für die notwendige Anpassung schon bislang mehr als 13 Monate verstreichen ließ und warum es nunmehr weitere Monate („bis zum Sommer“) dauern soll, eher der von Ihnen ins Auge gefasste Abstimmungsprozess mit dem Finanzministerium abgeschlossen werden könne.

Es ist unseres Erachtens nach auch nicht klar, ob die angekündigte Veröffentlichung der endgültigen Finanzhilfesätze für das Schuljahr 2017/18 nochmals korrigiert wird, wenn der zuvor beschriebene „Abstimmungsprozess“ abgeschlossen ist. Die betroffenen Ersatzschulträger stehen diesbezüglich vor einer weiteren Planungsunsicherheit.

Lassen Sie uns an dieser Stelle klarstellen, dass bereits mit dem Inkrafttreten des neuen TVL zum 01.01.18 (und der hierin vorgenommenen Einführung der zusätzlichen Erfahrungsstufe 6) laut den Bestimmungen

des Schulgesetzes eine entsprechende Anpassung der SchifT-VO hätte erfolgen müssen, was sich spätestens bei den endgültigen Schülerkostensätzen für das Schuljahr 2017/18 (die eigentlich am 01.09.18 hätten veröffentlicht werden müssen) hätte widerspiegeln müssen.

Der Hinweis auf das zwischenzeitlich beschlossene 14. Schulgesetzänderungsgesetz ist hier nicht zutreffend und lediglich irreführend.

Im Übrigen ergibt sich aus dem aktuellen Statistischen Bericht des Statistischen Landesamtes (Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2017/18, Schuljahresanfangsstatistik, S. 69), dass die **übergroße Mehrzahl der an den hiesigen staatlichen Schulen tätigen Lehrkräfte 45 Jahre und älter ist** (bei den Grundschulen z.B. 3.488 von 4.275 Lehrkräften, was einer Quote von knapp 82 Prozent entspricht!). Da laut dem seit dem 01.01.18 gültigen TVL jede Lehrkraft, die länger als 15 Jahre im staatlichen Schuldienst tätig ist, automatisch der Erfahrungsstufe 6 zuzuordnen ist, gehen wir deshalb sogar davon aus, dass in verschiedenen Schulformen **noch nicht einmal die ursprünglich vorgesehene Entwicklungsstufe 5** ausreichend wäre (obwohl wir uns auf diesen „Kompromiss“ eingelassen hätten).

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass zumindest alle Ersatzschulträger, die in ihren Arbeitsverträgen eine direkte Anwendung des TVL oder zumindest eine Anlehnung daran vorsehen, den neuen TVL gleichfalls ab dem 01.01.18 umsetzen mussten, was bei vielen Schulträgern zu **erheblichen finanziellen Mehrbelastungen** geführt hat bzw. führt. Andere Schulträger, die die Regelungen des neuen TVL bei der Entlohnung ihrer Lehrkräfte noch nicht im vollen Maße berücksichtigen konnten, laufen hingegen Gefahr, zahlreiche Lehrkräfte an das Land Sachsen-Anhalt zu verlieren, zumal das Land inzwischen nicht nur mit **Verbeamtungen**, sondern auch noch in vielen Fällen mit weiteren **Sonderzulagen** lockt, die ohnehin nicht Bestandteil der bisherigen Ersatzschulfinanzierung sind. **Indem das Land die gesetzlich vorgesehene Anpassung der SchifT-VO an den neuen TVL weiter verzögert, wird dieser ungleiche Wettbewerb zwischen den staatlichen und freien Schulen mit jeder weiteren Lehrkräfte-Ausschreibungsrunde des Landes verschärft.**

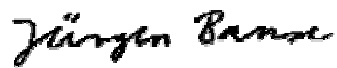
Laut ersten Rückmeldungen unserer Mitgliedseinrichtungen zu dem Ergebnis unseres Gespräches vom 05.02. zeigen sich diese teilweise sehr empört über das nunmehr geplante Vorgehen Ihres Hauses, zumal ja das **Verwaltungsgericht Magdeburg** bereits in mehreren Verfahren entschieden hat, dass die noch immer bei der Finanzhilfeberechnung berücksichtigte Erfahrungsstufe 4 zu niedrig ist und nicht den Vorgaben des Schulgesetzes entspricht. Es ist deshalb mit einer Klagewelle der Schulträger ge-

gen die noch ausstehenden Finanzhilfebescheide für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 (und ggf. auch darüber hinaus) zu rechnen.

Wir erwarten deshalb nicht nur eine zügige Veröffentlichung der neuen SchifT-VO, sondern darin auch die durch Ihre Mail vom 05.11.18 angekündigte gesetzeskonforme Anpassung der Entgeltgruppen und -stufen entsprechend den Eingruppierungen der angestellten staatlichen Lehrkräfte.

Für eine zeitnahe Beantwortung dieses Schreibens wären wir sehr dankbar. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern für weitere Gespräche in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Jürgen Banse". The script is cursive and fluid.

i.A. Jürgen Banse
- Geschäftsführer –

Anlage: Zeitlicher Ablauf: Modifizierung der Finanzhilfeberechnung im Schulgesetz und Umsetzung des TVL in der SchifT-VO

Zeitlicher Ablauf: Modifizierung der Finanzhilfeberechnung (der sog. Schülerkostensätze) im Schulgesetz (SchulG-LSA) und Umsetzung des TVL in der Verordnung über die Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO)

(Stand: 12.02.2019)

- 01.01.18: Geänderter Tarifvertrag der Länder (TVL) tritt in Kraft: damit ist nun eine weitere Erfahrungsstufe (die 6) für die Vergütungsgruppen 9 bis 15 bei der Bezahlung der Lehrkräfte zu berücksichtigen → in die Erfahrungsstufe 6 rutscht eine Lehrkraft, nachdem sie 15 Jahre an einer Schule tätig gewesen ist → alle freien Schulträger, die ihre Lehrkräfte nach dem TVL oder in Anlehnung hieran bezahlen, müssen diese Tarifvertragsänderung ebenfalls sofort umsetzen
- 20.06.18: Landtag von Sachsen-Anhalt beschließt 14. Schulgesetzänderungsgesetz, durch das auch einige Finanzhilfeberechnungsfaktoren zugunsten der freien Schulen geändert werden (Anhebung des Faktors 0,9 auf 0,95 bei der Berechnung des Personalkostenzuschusses sowie Steigerung des Sachkostenzuschusses von 16,5 % des Personalkostenzuschusses auf 20 %)
- 29.06.18: Schreiben des Bildungsministeriums an die (finanzhilfeberechtigten) Ersatzschulträger: Mitteilung, dass nach dem Beschluss der Schulgesetzänderung und wegen weiterer vorzunehmender Änderungen die SchifT-VO modifiziert werden muss, weshalb die neuen vorläufigen Finanzhilfesätze für das Schuljahr 2018/19 (unter Berücksichtigung der Schulgesetzänderung und der Modifizierung der SchifT-VO) nicht pünktlich veröffentlicht werden könnten und deshalb auch die Abschlagszahlungen für das neue Schuljahr zunächst noch auf der Grundlage der vorläufigen Schülerkostensätze des Schuljahres 2017/18 erfolgen → den Schulträgern wurden gleichzeitig aber auch schon die möglichen neuen (vorläufigen) Schülerkostensätze für 2018/19 (allerdings nur unter Berücksichtigung der Schulgesetzänderung) mitgeteilt
- 30.06.18: An diesem Tag hätten nach § 9 Abs. 5 SchifT-VO die **vorläufigen Schülerkostensätze für das Schuljahr 2018/19** (als Grundlage der monatlichen Abschlagszahlungen) veröffentlicht werden müssen.

- 01.08.18: Das 14. Schulgesetzänderungsgesetz tritt in Kraft.
- 01.08.18: Das Verwaltungsgericht Magdeburg entscheidet gleich in mehreren Verfahren (Aktenzeichen 7 A 29/15 MD, 7 A 31/15 MD, 7 A 41/15 MD, 7 A 42/15 MD + 7 A 46/15 MD), dass die in der SchifT-VO bislang festgeschriebene Erfahrungsstufe 4 (s. § 9 Abs. 3 Nr. 2) nunmehr zu niedrig ausfällt und nicht mehr den Vorgaben des Schulgesetzes in § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 S. 2 SchulG-LSA entspricht:

*„Unter Berücksichtigung der hohen Anzahl an Lehrkräften mit einer DDR-Lehrerausbildung sowie des Durchschnittsalters von 50,4 Jahren ist jedenfalls nicht auszuschließen, **dass der größte Teil der Lehrkräfte an einer öffentlichen Grundschule in Sachsen-Anhalt seit mehr als 10 Jahren als Lehrkraft im Land Sachsen-Anhalt beschäftigt und daher in der Entwicklungsstufe 5 eingruppiert ist. Der gebildete Mittelwert der Entwicklungsstufe 4 ist demnach nicht plausibel und nachvollziehbar.**“* (S. 24 f.)

- 01.09.18: An diesem Tag hätten die **endgültigen Finanzhilfesätze** für das Schuljahr **2017/18** veröffentlicht werden müssen, was (wahrscheinlich mit Blick auf die angekündigte Modifizierung der SchifT-VO) unterblieb. Somit konnten im Laufe des Jahres 2018 auch keine abschließenden Finanzhilfebescheide für das Schuljahr 2017/18 gegenüber den Ersatzschulträgern ergehen.
- 25.09.18: Das Bildungsministerium legt den Entwurf der SchifT-VO vor und fordert zur **Stellungnahme** hierzu **bis zum 06.11.18** auf. Im Schreiben an die Anzuhörenden heißt es:

*„Ergänzend informiere ich Sie darüber, dass die Überprüfung der Entgeltgruppenanteile in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SchifT-VO (a.F.) bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SchifT-VO (a. F.) noch nicht abgeschlossen werden konnte. Sollte sich aus der Überprüfung eine erforderliche Anpassung der Entgeltgruppenanteile und Stufen ergeben, sind eine entsprechende Änderung der Verordnung und eine Neuberechnung der vorläufigen Schülerkostensätze (Anmerkung: Diese wurden für das Schuljahr 2018/19 bislang nicht im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht.) **vorzunehmen.**“*

- 05.11.18: Der VDP Sachsen-Anhalt erhält (ebenso wie weitere anzuhörende Verbände) vom Bildungsministerium eine Mail zum Anhörungsverfahren zur neuen SchifT-VO. In dieser heißt es u.a.:

„Mit Bezug auf mein Schreiben vom 25.09.18 leite ich Ihnen als Anlage hiermit die Ergänzung mit den Änderungen des Entwurfs der SchifT-VO zu den Entgeltgruppen und Stufen vor.“

Der Entwurf des Bildungsministeriums sieht nach der vorgenommenen Überprüfung der Entgeltgruppenanteile an den vergleichbaren staatlichen Schulen nunmehr für alle Schulformen die **Entgeltstufe 5** (statt wie bisher die Stufe 4) vor. Dies soll nach dem vorgelegten Entwurf **konsequenterweise bereits ab dem 01.01.18** (also mit der Einführung des neuen TVL) gelten. **Der VDP Sachsen-Anhalt informiert seine Mitgliedseinrichtungen umgehend über diese wichtige Ergänzung des Entwurfs der neuen SchifT-VO.**

- 20.12.18: Das Landesschulamt informiert die finanzhilfeberechtigten Ersatzschulträger darüber, dass sie nunmehr rückwirkend zum 01.08.18 Abschlagszahlungen für das Schuljahr 2018/19 auf der Grundlage der ermittelten Schülerkostensätze erhalten, die den Trägern **bereits mit Schreiben vom 29.06.18** mitgeteilt worden sind (also unter Berücksichtigung der Schulgesetzänderung, aber ohne Berücksichtigung der noch zu modifizierenden SchifT-VO).
- 05.02.19: Bei einem Gespräch im Bildungsministerium werden die Vertreter des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen über das weitere geplante Vorgehen in Bezug auf die neue SchifT-VO informiert.

Danach soll die neue SchifT-VO „zeitnah“ veröffentlicht werden, allerdings zunächst noch ohne die vorgesehenen Änderungen zu den Entgeltgruppen und Stufen für die Lehrkräfte (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 + 3 SchifT-VO alt bzw. § 10 Abs. 3 Nr. 2 + 3 SchifT-VO neu). Dies solle zu einem späteren Zeitpunkt – **nach einer vorherigen Abstimmung mit dem Finanzministerium** – nachgeholt werden, was jedoch voraussichtlich **nicht vor dem Sommer** geschehen könnte. Zugleich sollen nun die **endgültigen Schülerkostensätze für das Schuljahr 2017/18** veröffentlicht werden (allerdings auch ohne die vorgesehene Anpassung der Entgeltstufen ab 01.01.18 in der SchifT-VO). Dies würde ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, so dass man von „vorläufigen endgültigen Schülerkostensätzen“ für das Schuljahr 2017/18 sprechen könne. Bei der noch zu erfolgenden Festsetzung der Entgeltstufen wolle man auch die vergleichbaren Erfahrungsstufen bei den vom Land neu eingestellten verbeamteten Lehrkräfte berücksichtigen (was nach § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA unzulässig wäre, da hiernach nur die angestellten Lehrkräfte herangezogen werden dürfen; zudem blieben in der Finanzhilfeberechnung bei einer solchen Vorgehensweise die Versorgungsleistungen der verbeamteten Lehrkräfte unberücksichtigt). Mittlerweile habe man bei den jeweiligen Schulformen weitere Abstufungen bei den Entgeltstufen der vergleichbaren staatlichen Lehrkräfte festgestellt und hieraus **verschiedene „Varianten“** entwickelt, die je nach Anwendung zu einer Mehrbelastung des Landeshaushaltes um 4 bis 19 Mio. Euro pro Jahr führen würden. **Diese Varianten würden nun mit dem Finanzministerium diskutiert werden.** Es seien für die einzelnen Schulformen differenzierte Entgeltstufen zu erwarten, die über 4,0 aber unter 5,0 liegen würden. **Die endgültigen Schülerkostensätze für das Schuljahr 2018/19, die zum 01.09.19 veröffentlicht werden müssen, sollen dann nach Möglichkeit diese mit dem Finanzministerium abgestimmten Entgeltstufen berücksichtigen.**

Mit einer Auszahlung der Finanzhilfe auf der Grundlage der endgültigen Finanzhilfesätze für 2018/19 (und ggf. auch noch für 2017/18) könne somit **nicht vor Ende 2019 / Anfang 2020 (also erst ca. 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen TVL!)** gerechnet werden.

Verantwortlich für Ausarbeitung:
Jürgen Banse
- Geschäftsführer -